

**Mitteilung der Bildungsdirektion Wien bezugnehmend auf den Erlass zum Thema
Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an
Bundeseinrichtungen mit GZ: 2023-o.48o.776 vom 17. September 2023**

An alle Schulleitungen der Bundeseinrichtungen

Sehr geehrte Schulleitung!

Als Leiter des Präsidialbereichs darf ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass zu Punkt 4 des ursprünglichen Erlasses eine Erweiterung in Sub-Punkt

i) Unterstützung wird auch während ein- und mehrtägiger Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gewährt. Davon umfasst sind auch allfällige Reise- und Nächtigungskosten der unterstützenden Person

vorgenommen wurde.

Auszugsweise finden Sie nachstehend die Ausführung des BMBWF:

Ersatz der Kosten für Unterstützungsleistungen bei Schulveranstaltungen

Unter Reisekosten im Sinne des Erlasses sind in Zusammenhang mit Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sämtliche Kosten zu verstehen, die für jene Person anfallen, welche die Unterstützungsleistung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Bildungseinrichtungen des Bundes ausübt.

Erfasst sind daher im Sinne der Gleichbehandlung und zum Ausgleich des Nachteils der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, neben dem Ersatz der Kosten, die auch für eine Lehrperson ersetzt werden, sämtliche unbedingt für die Teilnahme an der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung notwendigen Kosten, damit eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers mit Behinderung möglich ist.

Neben den Reise- und Nächtigungskosten fallen darunter auch die Verpflegungskosten analog zur Reisegebührenvorschrift sowie Eintrittskarten für Museen etc., welche im Zuge einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung besucht werden. Ebenso können auch weitere unbedingt erforderliche Kosten, wie etwa Liftkarten oder Ausrüstung, um an einer konkreten Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung teilnehmen zu können, ersetzt werden.

Sämtliche entstehenden Kosten sind bereits im Antrag festzuhalten. Sollten im Zuge der Schulveranstaltung ungeplant noch weitere unbedingt erforderliche Kosten entstehen, können diese bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Diese sind zu begründen.

Für den Bildungsdirektor:

Hofrat Dr. Arno Langmeier
Leiter des Präsidialbereichs